



Kletterordnung

Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht, Rücksichtnahme und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat.

1. Benutzungsberechtigte

- 1.1. Benutzungsberechtigt sind nur Personen mit einer gültigen Climbing-Card. Die Climbing-Card muss während der Dauer des Aufenthalts am Kletterturm bei den Hausmeistern der Halle Allmandring an der dafür vorgesehenen Halterung befestigt werden. Die Benutzung der Anlage ist kostenpflichtig. Der Preis für die Climbing-Card ergibt sich aus dem jeweils gültigen Kursentgelt des Allgemeinen Hochschulsports der Universität Stuttgart.
- 1.2. Bei Gruppen hat/haben der/die jeweilige Leiter/Leiterin der Gruppe die Benutzung im Vorfeld beim Allgemeinen Hochschulsport anzumelden und dafür zu sorgen, dass die Benutzerordnung von den Mitgliedern der Gruppe in allen Punkten vollständig erfüllt wird. Leiter/ Leiterinnen einer Gruppe müssen volljährig sein. Die Leiter/ Leiterinnen einer Gruppe müssen vor jedem Besuch das jeweils aktuelle Formblatt „Gruppen“ vollständig ausgefüllt beim Allgemeinen Hochschulsport abgeben.
- 1.3. Eine Benutzung der Kletteranlage durch minderjährige Personen ist nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erlaubt. Diese ist von den Erziehungsberechtigten unterschrieben im Sekretariat des Allgemeinen Hochschulsports oder beim Leiter der Gruppe abzugeben.
- 1.4. Die unbefugte Nutzung der Kletteranlage sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, wird mit einer erhöhten Klettergebühr in Höhe von € 100,-- geahndet. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen – insbesondere auf Schadensersatz sowie sofortigen Verweis vom Gelände des Instituts für Sport- und Bewegungswissenschaft und Hausverbot bleibt daneben vorbehalten.

2. Benutzungszeiten

- 2.1. Der Kletterturm darf nur während der festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden. Die Öffnungszeiten werden auf der Homepage des Allgemeinen Hochschulsports bekannt gegeben.
- 2.2. Bei Gewittergefahr darf der Kletterturm nicht benutzt werden. Hierfür hat jeder Nutzer eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen.



3. Kletterregeln und Haftung

Durch die Benutzung der Anlage versichert der Benutzer, dass er über grundlegende Kletter- und Sicherungskennnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt. So der Benutzer oder Besucher selbst nicht über grundlegende Sicherungskennnisse verfügen sollte, sichert er ausdrücklich zu, dass er die Kletteranlage ausschließlich zum Klettern im Nachstieg oder Toprope benutzt und sich selbst nicht zum Sichern zur Verfügung stellt. Der Aufenthalt am und die Benutzung des Kletterturms, insbesondere das Klettern, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung.

- 3.1. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von der Universität Stuttgart, ihren Organen, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist.
- 3.2. Einen und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Kletteranlage und insbesondere dem Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder (bis zum 14. vollendeten Lebensjahr) sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletter- und Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.
- 3.3. Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch an andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.
- 3.4. Das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Im eigenen Interesse ist deshalb eine anerkannte Sicherungstechnik zu verwenden. Jeder Kletterer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich.
- 3.5. Im Vorstieg müssen zur Vermeidung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen, während die Route beklettert wird, nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt, in eine schon besetzte Route einzusteigen. Dies gilt auch, wenn eine bereits besetzte Route gekreuzt wird.
- 3.6. Die verwendeten Seile müssen mindestens 30 Meter lang, unbeschädigt und für das Klettern in Kletteranlagen ausgelegt sein.



- 3.7. In Karabinerhaken, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden. Dies gilt auch, wenn am Umlenkpunkt ein Doppelkarabiner vorhanden ist.
- 3.8. Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Soweit zwei Umlenkkarabinerhaken vorhanden sind, sind beide einzuhängen.
- 3.9. Beim Klettern im Toprope (d.h. das Seil ist ausschließlich im Umlenkpunkt eingehängt) oder Nachstieg (d.h. das Seil ist in alle Zwischensicherungen eingehängt) ist, sofern die Umlenkung nicht bereits aus zwei Umlenkkarabinerhaken besteht, zusätzlich zur Umlenkung mindestens in ein weiteres Karabinerhakenpaar einzuhängen. In den überhängenden Bereichen darf nicht Toprope geklettert werden. Es darf in den überhängenden Bereichen aber dann im Nachstieg geklettert werden, wenn alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt sind, und der Kletterer am Seilende klettert, das in die Zwischensicherungen eingehängt ist.
- 3.10. Bouldern (seilfreies Klettern) ist nur in den speziell ausgewiesenen Boulderbereichen gestattet. Beim Bouldern darf eine Höhe von 2 Metern nicht mit den Füßen überstiegen werden.
- 3.11. Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht beklettert, werden.
- 3.12. Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Die Universität Stuttgart übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.
- 3.13. Mit herabfallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen.
- 3.14. Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner, etc. sind dem technischen Personal unverzüglich zu melden.
- 3.15. Besondere Gefahren bestehen beim Klettern im Winter durch Schnee, Eis, etc. Auch die künstlichen Klettergriffe können im Winter leichter brechen als im Sommer. Die Benutzer haben sich deshalb in einem besonderen Maße vorzusehen und eigenverantwortliche Vorsorge vor den Gefahren zu treffen.

4. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit

- 4.1. Tritte und Griffe, Sanduhren und Haken sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.
- 4.2. Barfußklettern oder das Klettern in Strümpfen ist verboten.
- 4.3. Die Anlage und das Gelände um die Anlage sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle (auch Zigarettenskippen) sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.



- 4.4. Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist verboten.
- 4.5. Der Gebrauch von Magnesia ist nur in Form von Chalkballs und flüssigem Chalk erlaubt.
- 4.6. Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Wertfächern und Umkleieräume der Halle Allmandring untergebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- 4.7. Wegen der Gefahr von Scherben dürfen im Kletterbereich keine Glasflaschen benutzt werden.
- 4.8. Das Solo-Klettern an Toprope-Seilen mit Selbstsicherungsgeräten ist ebenso verboten wie das Benutzen von Tonwiedergabegeräten (Kopfhörer jedweder Art) während des Kletterns oder Boulderns.

5. Hausrecht

- 5.1. Das Hausrecht über den Kletterturm übt der Leiter des Instituts für Sport- und Bewegungswissenschaft bzw. die von ihm Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 5.2. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden. Das Recht der Universität Stuttgart, darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

Anerkennung

Ich versichere hiermit die Kletterordnung zu akzeptieren und den Anweisungen des technischen Personals zu folgen.

Vor- und Nachname: _____

Datum

Unterschrift